

**Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung**  
**Wichtige Hinweise zum Abschluss des Scheidungsverfahrens**

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Hinweise genau durch. Auch wenn Sie davon ausgehen, dass mit der Rechtskraft der Scheidung alle familienrechtlichen Probleme gelöst bzw. beseitigt sind, können doch verschiedene Probleme auftreten bzw. müssen evtl. Probleme beachtet werden. Am besten bewahren Sie dieses Merkblatt zusammen mit dem Beschluss über die Scheidung, dem Protokoll und ggf. Ihrer Scheidungsfolgenvereinbarung auf.

**1. Scheidungsbeschluss**

Der Ihnen übersandte Scheidungsbeschluss trägt einen Rechtskraftvermerk. Im Bedarfsfalle können Sie damit den Zeitpunkt der Rechtskraft Ihrer Scheidung nachweisen. (z. B. bei einer Wiederheirat oder zur Vorlage beim Finanzamt) Bewahren Sie deshalb den Scheidungsbeschluss bitte sorgfältig auf!

**2. Namensänderung**

Sofern Sie nach der Scheidung Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie bis zur Bestimmung Ihres jetzigen Ehenamens geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten tun. Hierfür müssen Sie den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss vorlegen.

**3. Wohnungszuweisung und Hausrat**

Sollten Sie mit Ihrem geschiedenen Ehegatten noch gemeinsam Mieter der ehemaligen Ehwohnung sein, ist eine Änderung des Mietvertrages geboten. Diese Änderung ist binnen einem Jahr möglich ohne Einverständnis des Vermieters. Sollte der Vermieter nicht bereit sein, Sie aus dem Mietverhältnis zu entlassen oder ein Mietverhältnis alleine mit Ihnen zu begründen, ist ein Wohnungszuweisungsverfahren unumgänglich. Gleiches gilt auch, wenn Sie sich mit Ihrem geschiedenen Ehepartner nicht über die Wohnung einigen können.

Für den Fall, dass der eheliche Hausrat aus Anlass der Scheidung noch nicht abschließend verteilt worden sein sollte, müsste auch dies nunmehr zeitnah geschehen, da ansonsten ggf. eine Verwirkung des Anspruchs droht. In der Regel ist ein Hausratsverfahren zeitaufwendig, anstrengend und unerfreulich, sodass eine außergerichtliche Einigung dringend empfohlen werden muss.

**4. Krankenversicherung**

Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für den geschiedenen Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten automatisch der Mitversicherungsschutz in der Familienversicherung. Dieser kann jedoch innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen dort versichert zu werden. Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht mehr dazu verpflichtet! Im Bedarfsfalle wird daher dringend empfohlen so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei der entsprechenden Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Antrages schriftlich bestätigen zu lassen!

Bei Beihilfe im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken oder für die rechtzeitige Beschaffung eines eigenen Versicherungsschutzes zu sorgen.

## **5. Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich führt dazu, dass Sie und Ihr geschiedener Ehepartner auf die Ehezeit bezogen über gleich hohe Rentenanwartschaften verfügen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen die Versorgungsträger auf der Grundlage der im Scheidungsbeschluss enthaltenen Regelung zum Versorgungsausgleich. Hiervon bemerken Sie solange nichts, bis Sie selbst Rente beziehen.

Sind Sie bereits Rentenempfänger, erhöht sich Ihre Versorgung für den Fall, dass Sie Berechtigter(r) aus dem Versorgungsausgleich sind. Geht der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten, so ermäßigt sich Ihre Versorgung. Verhindern können Sie dies in folgenden Fällen:

- Ihr Ehegatte verstirbt, bevor ihm Leistungen gezahlt wurden, die nennenswerte Leistungen (in der Regel zwei Jahresbeträge) aus den übertragenen oder begründeten Rechten ausmachen.
- Ihr Ehegatte verstirbt, bevor er überhaupt Leistungen aus den übertragenen Rechten erhalten hat.
- Ihr Ehegatte bezieht noch keine Rente aus den übertragenen Rechten und erhält keinen Unterhalt von Ihnen

In diesen Fällen bleibt Ihre Rente auf Antrag beim zuständigen Versorgungsträger ungekürzt.

Sollte der Ausgleichspflichtige im Rentenfall bereits verstorben sein oder später versterben, so besteht ein Anspruch auf „verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ gegen den Versorgungsträger selbst, sofern die maßgebliche Satzung der betrieblichen Altersversorgung eine sog. „Hinterbliebenenversorgung“ vorsieht, was in der Regel der Fall ist.

## **6. Kindesunterhalt**

Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Unterhalt, so achten Sie darauf, dass sich der Unterhaltsanspruch jedes Mal erhöht, wenn Ihre Kinder das 6., das 12. und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Erhöhungen des titulierten Unterhalts kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsanspruch aufgefordert wurde, Auskünfte über Einkünfte und Vermögen zu erteilen oder zu dem aufgefordert wurde einen in Zahlen konkret angegebenen monatlichen Unterhalt zu bezahlen. Rückwirkende Zahlungen können daher nicht geltend gemacht werden. Deshalb ist schnelles Handeln erforderlich sofern Ihr Kind eine neue Altersstufe erreicht hat oder Ihnen bekannt ist, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sich erhöht hat.

Über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen kann grundsätzlich im zweijährigen Turnus Auskunft verlangt werden.

Wichtig: Bei Volljährigkeit richtet sich der Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Unterhaltsberechtigter ist dann das Kind selbst und nicht mehr der Elternteil, bei dem das Kind lebt!

## **7. Ehegattenunterhalt**

Ähnlich wie beim Kindesunterhalt können Urteile, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden, mit denen Unterhaltsansprüche tituliert wurden, bei einer wesentlichen Veränderung

des Einkommens des Unterhaltspflichtigen abgeändert werden. Gefordert kann auch hier nur ein erhöhter Unterhaltsanspruch mit entsprechender rechtzeitiger Inverzugsetzung.

### **8. Elterliche Sorge, Umgangsrecht**

Im Beschluss enthaltene Regelungen zur elterlichen Sorge und /oder zum Umgangsrecht sind abänderbar.

So kann eine neue Sorgerechtsregelung erfolgen, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

Auch Umgangsregelungen können, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht, ggf. an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Sofern Umgangsregelungen nicht eingehalten werden, insbesondere der Kontakt zum Kind verwehrt wird, kann insoweit gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ggf. kommt sogar eine Zwangsgeldfestsetzung in Betracht.

### **9. Zugewinn**

Zugewinnausgleichsansprüche, die im Scheidungsverfahren nicht geregelt worden sind, verjähren innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Scheidung. Innerhalb dieser Frist muss zur Unterbrechung der Verjährung Klage erhoben sein. Allein die Geltendmachung des Anspruchs oder eine Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

### **10. Verbindlichkeiten**

Tilgt einer der geschiedenen Ehegatten gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten aus der Ehe, so besteht im Rahmen des Gesamtschuldverhältnisses ein anteiliger Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Dieser Anspruch bezieht sich auf sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen und muss notfalls eingeklagt werden.

### **11. Steuern**

Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung mit Ihrem geschiedenen Ehepartner kommt nur noch für das Kalenderjahr in Betracht, in dem Sie mindestens an einem Tag zusammengelebt, also mit Ihrem Ehepartner einen gemeinsamen Aufenthalt hatten. Für alle Folgejahre ist eine getrennte Veranlagung vorzunehmen.

Sollten Sie Ehegattenunterhalt leisten, können diese Aufwendungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 13.805,00 € als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Der Unterhaltsempfänger hat dem zuzustimmen. (Unterzeichnung Anlage U) Gleichzeitig wird dieser in Höhe der Unterhaltsleistung steuerpflichtig. Der daraus resultierende Nachteil ist vom Unterhaltspflichtigen auszugleichen.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens sind im Rahmen Ihrer Steuererklärung ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

### **12. Prozesskostenhilfe**

Sollte Ihnen Prozesskostenhilfe ohne Raten bewilligt worden sein, bleibt das Scheidungsverfahren für Sie in der Regel kostenfrei. Es wird allerdings in regelmäßigen Abständen (häufig alle zwei Jahre) vom Gericht eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse durchgeführt. Sollte sich Ihre Einkommenssituation verbessert haben, wird die Prozesskostenhilfebewilligung zurückgenommen und die Verfahrenskosten sind von Ihnen nachträglich zu leisten.

Sind Raten festgesetzt worden, so ist darauf zu achten, dass diese regelmäßig und rechtzeitig an die Justizkasse geleistet werden, da die Prozesskostenhilfebewilligung ansonsten widerrufen werden kann. Die Verfahrenskosten wären für diesen Fall dann auf einmal und sofort von Ihnen zu tragen. Sollten sich Ihre Einkommensverhältnisse in diesem Fall verschlechtern, was es unmöglich macht die Raten weiterhin aufzubringen, müsste beim Gericht ein Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung der Ratenzahlungsverpflichtung gestellt werden. Auch eine Ratenkürzung wäre möglich.

---

Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen auf die angesprochenen rechtlichen und tatsächlichen Fragen noch näher einzugehen. Ich bin jedoch jederzeit gern bereit Ihnen mit Rat und Tat erneut zur Seite zu stehen. Sollten Sie dies wünschen, so vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin mit meinem Büro.

Nur der Ordnung halber weisen wir abschließend darauf hin, dass ohne ausdrückliche Beauftragung bereits laufende Fristen weder überwacht noch Anträge gestellt oder gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Ihre Kanzlei J. Modersitzki-Pastoor